

Laibacher Zeitung.

N^o 87.

Laibacher Zeitung 1829

Donnerstag

den 29. October

1829.

Friedens-tractat

zwischen Rußland und der ottomannischen Pforte, unterzeichnet zu Adrianopel am 14. September 1829.

In Namen des allmächtigen Gottes.

Seine kais. Majestät der sehr erhabene und sehr mächtige Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, und Sr. Hoheit der sehr erhabene und sehr mächtige Kaiser der Ottomannen, von dem gleichen Wunsche befeuert, den Drangsalen des Krieges ein Ziel zu setzen, und den Frieden, die Freundschaft und das gute Einvernehmen zwischen Ihren Reichen auf festen und unabänderlichen Grundlagen wieder herzustellen, haben gemeinschaftlich beschlossen, dieses heilsame Werk der Sorgfalt und Leitung Ihrer beiderseitigen Bevollmächtigten anzuvertrauen, und zwar Sr. Majestät der Kaiser aller Rußen, Sr. Excellenz dem Grafen Dietrich-Sabalkansky etc., welcher kraft der allerhöchsten Vollmachten, mit denen er versehen ist, zu Bevollmächtigten von Seite des kaiserlich-russischen Hofes, Ihre Excellenzen den Grafen Alexis Drolff etc. und den Grafen Friedrich Pahlen etc. ernannt hat; und Sr. Majestät der Kaiser der Ottomannen, S. C. Mehmed Sabil Efendi, gegenwärtigen ersten Desterdar der hohen ottomannischen Pforte, und Abbut Kadir Bei, Kadisler von Anatolien, welche, nachdem sie sich in der Stadt Adrianopel versammelt, und ihre Vollmachten ausgewechselt hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Feindschaft und aller Zwist, welche bis jetzt zwischen den beiden Reichen bestanden haben, sollen von diesem Tage an, sowohl zu Lande als zu Wasser, aufhören, und es soll auf immerwährende Zeiten Friede, Freundschaft und gutes Einverständnis zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und Padischah aller Rußen, und Sr. Hoheit dem Kaiser und Padischah der Ottomannen, ihren Erben und Thronfolgern, so wie zwischen ihren Reichen Statt finden. Die beiden hohen contrahirenden Theile werden mit besonderer Aufmerksamkeit darauf sehen, alles zu verhüten, was neues Mißverständnis zwischen ihren beiderseitigen Untertha-

nen herbeiführen könnte. Sie werden sämmtliche Bedingungen des gegenwärtigen Friedens-tractates gewissenhaft erfüllen, und gleichfalls dafür Sorge tragen, daß weder unmittelbar noch mittelbar auf irgend eine Weise dawider gehandelt werde.

Artikel II.

Sr. Majestät der Kaiser und Padischah aller Rußen, indem Sie Sr. Hoheit dem Kaiser und Padischah der Ottomannen einen Beweis der Aufrichtigkeit Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen geben wollen, geben der hohen Pforte das Fürstenthum Moldau mit den Gränzen zurück, welche selbes vor dem Anfang des Krieges hatte, dem durch gegenwärtigen tractat ein Ziel gesetzt wird. Sr. kais. Majestät geben gleichfalls zurück, das Fürstenthum der Wallachei, das Banat von Crajova ohne irgend eine Ausnahme, Bulgarien und das Land von Dobrudscha von der Donau bis zum Meere, mit Silistria, Hirsowa, Matschin, Iaktscha, Tuldscha, Babadag, Basarbschik, Warna, Pravah und andern Städten, Flecken und Dörfern, welche darin liegen; die ganze Strecke des Balkans von Emine-Burnu bis Kazan und das ganze Land von den Balkans bis zum Meere, mit Selimno, Janboli, Nibos, Karnabad, Risivria, Abioli, Burgas, Sisobolis, Kirkitisse, der Stadt Adrianopel, Lule-Burgas, und endlich alle Städte, Flecken und Dörfer, und überhaupt alle Dörtschaften, welche die russischen Truppen in Rumelien besetzt haben.

Artikel III.

Der Pruth wird von dem Punkte an, wo dieser Fluß das Gebiet der Moldau berührt, bis zu seinem Einfluß in die Donau, fortwährend die Gränze beider Reiche bilden. Von dieser Stelle an wird die Gränzlinie dem Laufe der Donau bis zur St. Georgs-Mündung folgen, so, daß während sämmtliche, von den verschiedenen Armen dieses Stromes gebildeten Inseln im Besten Rußlands gelassen werden, das rechte Ufer desselben, wie zuvor, der ottomannischen Pforte bleiben wird. Es wird jedoch ausgemacht, daß dieses rechte Ufer von dem Punkte an, wo sich der St. Georgs-Arm von dem Sulineh-Arm trennt, auf zwei Stunden weit vom Flusse unbewohnt bleibe, und daselbst kein Establishment irgend einer Art angelegt werde; eben so dür-

fen auf den Inseln, welche im Besitze des russischen Hofes bleiben, mit Ausnahme der dort zu errichtenden Quarantainen, keine andern Etablissements, noch Fortificationen angelegt werden. Die Handelsfahrzeuge beider Mächte haben die Befugniß, auf der Donau in ihrem ganzen Laufe zu schiffen, und diejenigen, welche die otto-mannische Flagge führen, können frei in die Mündungen von Sili und Sulinea einlaufen; die St. Georgs-Mündung bleibt gemeinschaftlich für die Kriegs- und Handelsflaggen der beiden contrahirenden Mächte. Allein die russischen Kriegsschiffe dürfen stromaufwärts die Stelle, wo sich der Pruth in die Donau ergießt, nicht überschreiten.

Artikel IV.

Da sich Georgien, Imeretien, Mingrelieu, Gurriel und mehrere andere Provinzen des Kaukasus seit langen Jahren und für immerwährende Zeiten mit dem russischen Reiche vereinigt befinden, und da dieses Reich außerdem durch den am 22. Februar 1828 mit Persien zu Turfmanischai abgeschlossenen Tractat die Chanate von Erivan und Nakhtschevan erworben hat, so haben die beiden hohen contrahirenden Mächte die Nothwendigkeit anerkannt, zwischen ihren beiderseitigen Staaten auf dieser ganzen Linie eine wohlbestimmte Gränze festzustellen, welche geeignet ist, jeder künftigen Streitigkeit vorzubeugen. — Sie haben gleichfalls die Mittel in Erwägung gezogen, welche geeignet sind, unübersteigliche Hindernisse den Einfällen und Räubereien entgegen zu setzen, welche die angrenzenden Völkerschaften bisher verübt hatten, und wodurch die Verhältnisse der Freundschaft und guten Nachbarschaft zwischen den beiden Reichen so oft gefährdet worden waren. — Demzufolge ist ausgemacht worden, die Linie, welche der gegenwärtigen Gränze von Gurriel vom schwarzen Meere an folgend, bis zur Gränze von Imeretien und von da an in der geradesten Richtung bis zu dem Vereinigungspuncte der Gränzen der Paschaliks von Achalkik und von Kars mit den Gränzen von Georgien geht, in Zukunft als Gränze zwischen den Staaten des kaiserlich-russischen Hofes und denen der hohen ottomannischen Pforte in Asien anzuerkennen, so daß im Norden und innerhalb dieser Linie die Stadt Achalkik und das Fort von Achalkakali, auf einer Entfernung, die nicht weniger als zwei Stunden betragen darf, bleiben.

Sämmtliche im Süden und im Westen dieser Demarcationslinie gegen die Paschaliks von Kars und Trebisond gelegenen Länder, nebst dem größten Theile des Paschaliks von Achalkik, bleiben für immerwährende Zeiten unter der Herrschaft der hohen Pforte, während diejenigen, welche im Norden und im Osten der besagten Linie, gegen Georgien, Imeretien und Gurriel hin gelegen sind, so wie das ganze Küstenland des schwarzen Meeres, von der Mündung des Kuban bis zum Hafen von St. Nicolas einschließlic, für immerwährende Zeiten unter der Herrschaft des russischen Reiches bleiben werden. Demzufolge gibt der kaiserlich-russische Hof der hohen Pforte den übrigen Theil des Paschaliks von Achalkik, die Stadt und das Paschalik von Kars, die Stadt und das Paschalik von Bajasid, die Stadt und das Paschalik von Esferum, so wie alle von den russischen Truppen besetzten Orte zurück, welche sich außerhalb der oben bezeichneten Linie befinden.

Artikel V.

Da sich die Fürstenthümer Moldau und Wallachei in Folge einer Capitulation unter der Suzerainität der hohen Pforte gestellt haben, und Rußland sich für ihren Wohlstand verbürgt hat, so wird festgesetzt, daß sie alle ihre Privilegien und Freiheiten, welche ihnen entweder durch ihre Capitulationen, oder durch die zwischen den beiden Reichen geschlossenen Tractate, oder durch die zu verschiedenen Zeiten erlassenen Schattischerife eingeräumt worden sind, behalten sollen. Demzufolge werden sie der freien Ausübung ihres Cultus, einer vollkommenen Sicherheit, einer unabhängigen National-Administration, und einer vollen Handelsfreiheit genießen. Die Zusatz-Clauseln zu den früheren Capitulationen, welche für nothwendig erachtet wurden, um diesen beiden Provinzen den Genuß ihrer Rechte zu sichern, sind in der heiliegenden Separat-Acte enthalten, welche ein integrierender Theil des gegenwärtigen Tractates ist, und als solcher betrachtet werden soll.

Artikel VI.

Nachdem die seit dem Abschluß der Convention von Ackermann eingetretenen Umstände der hohen Pforte nicht erlaubt haben, sich unverzüglich mit der Vollziehung der Clauseln der Separat-Acte, in Bezug auf Servien, welche dem Artikel V. besagter Convention angehängt ist, zu beschäftigen, so verpflichtet sich selbe auf das Feierlichste, sie ohne den mindesten Verzug, und der gewissenhaftesten Genauigkeit zu erfüllen, und namentlich zur unverzüglichen Rückgabe der sechs von Servien getrennten Districte zu schreiten, so daß die Ruhe und das Wohl dieser treuen und unterwürfigen Nation für immer gesichert werden. Der in Form eines Schattischerif ausgefertigte Feerman, welcher die Vollziehung der obbesagten Clauseln befehlet, soll erlassen, und dem kaiserlich-russischen Hofe binnen Monatsfrist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Tractates an gerechnet, offiziell mitgetheilt werden.

Artikel VII.

Die russischen Unterthanen sollen im ganzen Umfange des ottomannischen Reiches, sowohl zu Lande, als zur See, der vollen und gänzlichen Handels-Freiheit genießen, welche ihnen die früher zwischen den hohen contrahirenden Mächten geschlossenen Tractate verschern. Diese Handels-Freiheit soll durchaus kein Eintrag gethan werden, und sie darf in keinem Falle, noch unter irgend einem Vorwande durch ein Verbot, oder irgend eine Beschränkung, noch in Folge irgend eines Reglements oder einer Maßregel der Administration oder inneren Gesetzgebung behelliget werden. Die russischen Unterthanen, Schiffe und Waaren sollen gegen jede Gewaltthätigkeit und gegen jede Schikane geschützt seyn; die Ersteren bleiben unter der ausschließenden Gerichtsbarkeit und Polizei des Ministers und der Consule des russischen Hofes; die russischen Schiffe sollen niemals irgend einer Visitation am Bord von Seiten der ottomannischen Behörden, weder in offener See, noch in irgend einem der Häfen oder Rheden, welche der Herrschaft der hohen Pforte unterworfen sind, unterzogen werden, und jede Waare, oder jedes Erzeugniß, die einem russischen Unterthanen gehören, können, nachdem sie die in den Tariffen festgesetzten Zoll-Abgaben

entrichtet haben, frei verkauft, am Lande in den Magazinen des Eigenthümers oder des Consignatairs deponirt, oder auch auf ein anderes Schiff, von welcher Nation es seyn mag, verladen werden, ohne daß der russische Unterthan in diesem Falle nöthig hat, die Local-Behörden hiervon zu benachrichtigen, und noch weniger sie um Erlaubniß hiezu anzugehen. Es wird ausdrücklich verabredet, daß das Getreide, welches aus Rußland kommt, diese nämlichen Privilegien genießt, und daß der freie Transit desselben nie, und unter keinem Vorwande die mindeste Schwierigkeit oder Hinderniß erleiden solle.

Die hohe Pforte verpflichtet sich überdieß, sorgfältig dafür zu wachen, daß der Handel und die Schifffahrt des schwarzen Meeres, insonderheit durchaus kein Hinderniß, welcher Art es auch seyn mag, erfahren können. Zu diesem Ende erkennt sie an und erklärt sie die Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel, und durch die Meerenge der Dardanellen, als gänzlich frei und offen für die russischen Schiffe unter Handelsflagge, befrachtet oder mit Ballast, sie mögen aus dem schwarzen Meere kommen, um ins mittelländische Meer zu fahren, oder aus dem mittelländischen Meere kommend, in das schwarze Meer einlaufen wollen. Diese Schiffe, vorausgesetzt, daß sie Handelsfahrzeuge sind, von welcher Größe und von welchem Lonnengehalt sie seyn mögen, sollen, so wie oben festgesetzt worden, keinem Hinderniß oder keiner Veration irgend einer Art ausgesetzt werden. Die beiden Höfe werden sich über die Mittel verständigen, welche am geeignetsten sind, jeder Verzögerung bei der Ausfertigung der erforderlichen Schiffs-Papiere vorzubeugen. Kraft desselben Grundsatzes wird die Durchfahrt durch den Kanal von Konstantinopel, und durch die Meerenge der Dardanellen frei und offen für alle Handelsfahrzeuge der Mächte erklärt, welche sich im Friedensstande mit der hohen Pforte befinden, sie mögen nach den russischen Häfen des schwarzen Meeres gehen, oder aus selben kommen, befrachtet oder mit Ballast unter den nämlichen Bedingungen, welche für die Schiffe unter russischer Flagge stipulirt sind.

Endlich, da die hohe Pforte dem kaiserlich-russischen Hofe das Recht zuerkennt, sich der Garantien dieser vollen Freiheit der Schifffahrt und des Handels im schwarzen Meere zu versichern, erklärt sie feierlich, daß derselben nie und unter keinerlei Vorwand von ihrer Seite das mindeste Hinderniß in den Weg gelegt werden wird. Sie verspricht vor Allem, daß sie sich hinsichtlich niemals erlauben werde, die Schiffe, sie mögen befrachtet oder mit Ballast segeln, Russen oder Nationen, mit denen sich das ottomannische Reich nicht in erklärtem Kriegszustande befindet, gehören, welche durch den Canal von Konstantinopel und die Meerenge der Dardanellen ins mittelländische Meer oder aus dem mittelländischen Meere nach den russischen Häfen des schwarzen Meeres fahren, an- oder zurück zu halten. Und wenn, was Gott verhüten möge, irgend eine der in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Stipulationen verletzt werden sollte, ohne daß die Reclamationen des russischen Ministers dieserhalb volle und schleunige Satisfaction erhalten, so erkennt die hohe Pforte dem kaiserlich-russischen Hofe in vorhinein das Recht zu, eine solche Verletzung als einen Act der Feindseligkeit zu be-

trachten, und unmittelbar gegen das ottomannische Reich Repräsentationen zu gebrauchen.

Artikel VIII.

Nachdem die früher durch den Artikel VI. der Convention von Ackermann zu Regulirung und Liquidirung der Reclamationen der beiderseitigen Unterthanen und Kaufleute, hinsichtlich der zu verschiedenen Epochen seit dem Kriege von 1806 erlittenen Verluste, stipulirten Uebereinkünfte, ihre Ausführung nicht erhalten haben, und der russische Handel, seit dem Abschlusse der vorerwähnten Convention, in Folge der in Betreff der Fahrt durch den Bosphorus ergriffenen Maßregeln, neuen und beträchtlichen Schaden erlitten hat, so wird übereingekommen und festgesetzt, daß die ottomannische Pforte als Ersatz dieses Schadens und dieser Verluste dem kaiserlich-russischen Hofe in dem Laufe von achtzehn Monaten, in Raten, welche weiterhin bestimmt werden sollen, die Summe von einer Million fünfmalhunderttausend holländischen Ducaten zu zahlen hat, so daß die Entrichtung dieser Summe jeber Reclamation oder jedem Ansprüche von Seite der beiden contrahirenden Mächte, auf den Grund der obenerwähnten Umstände, ein Ende machen wird.

Artikel IX.

Da die Verlängerung des Krieges, welchem der gegenwärtige Friedens-tractat glücklicher Weise ein Ziel setzt, dem kaiserlich-russischen Hofe beträchtliche Ausgaben verursacht hat, so erkennt die hohe Pforte die Nothwendigkeit an, gedachtem Hofe eine billige Entschädigung dafür zu bieten. Deshalb macht sich die hohe Pforte, unabhängig von der, im Artikel IV. stipulirten Abtretung eines kleinen Gebiets-Theiles in Asien, welche der russische Hof auf Abschlag der besagten Entschädigung anzunehmen sich versteht, anheischig, gedachtem Hofe eine Summe Geldes zu bezahlen, deren Betrag durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen regulirt werden soll.

Artikel X.

Die hohe Pforte, indem sie ihren vollkommenen Beitritt zu den Stipulationen des am 6. Juli 1827 zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich zu London abgeschlossenen Tractats erklärt, tritt gleichfalls der am 22. März 1829 unter diesen selben Mächten, auf die Grundlage des besagten Tractats, gemeinschaftlich beschlossenen Acte bei, welche die detaillirten Anordnungen in Betreff der definitiven Vollziehung jenes Tractats enthält. Gleich nach Auswechslung des gegenwärtigen Friedens-tractats wird die hohe Pforte Bevollmächtigte ernennen, um mit den Bevollmächtigten des kaiserlich-russischen Hofes, und der Höfe von England und von Frankreich über die Vollziehung der besagten Stipulationen und Anordnungen überein zu kommen.

Artikel XI.

Unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-tractates zwischen den beiden Reichen, und nach Auswechslung der Ratificationen der beiden Monarchen, wird die hohe Pforte die erforderlichen Maßregeln zur schleunigen und gewissenhaften Vollziehung der darin enthaltenen Stipulationen, und namentlich der Artikel III. und IV. in Betreff der Gränzen, welche die beiden Reiche, sowohl in Europa als in Asien, scheiden sollen; ferner der Artikel V. und

VI. hinsichtlich der Fürstenthümer Moldau und Wallachei, wie auch Serviens treffen; und von dem Augenblicke an, wo diese verschiedenen Artikel als vollzogen betrachtet werden können, wird der kaiserlich-russische Hof zur Räumung des Gebietes des ottomannischen Reiches, in Gemäßheit der durch eine Separat-Acte, welche einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Friedens-tractats ausmacht aufgestellten Grundlagen schreiten.

Bis zur gänzlichen Räumung der besetzten Länder werden die Administration und die Ordnung der Dinge welche gegenwärtig, unter dem Einfluß des kaiserlich-russischen Hofes, darin eingeführt sind, aufrecht erhalten werden, und die hohe ottomannische Pforte wird auf keine Weise dabei ins Mittel treten können.

Artikel XII.

Gleich nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-tractats sollen den Commandanten der beiderseitigen Truppen, sowohl zu Lande als zur See, Befehle zur Einstellung der Feindseligkeiten ertheilt werden. Diejenigen Feindseligkeiten, welche nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats verübt worden seyn dürfen, sollen als nicht geschehen betrachtet werden, und durchaus keine Aenderung in den Stipulationen, welche dieser Tractat enthält, bewirken. Eben so soll Alles, was in dieser Zwischenzeit von den Truppen der einen oder der andern der hohen contrahirenden Mächte erobert worden seyn wird, ohne den mindesten Verzug zurückgegeben werden.

Artikel XIII.

Die hohen contrahirenden Mächte, indem sie unter sich die Verhältnisse einer aufrichtigen Freundschaft wieder herstellen, bewilligen eine allgemeine Verzeihung und eine volle und gänzliche Amnestie allen denjenigen ihrer Unterthanen, wessen Standes sie seyn mögen, welche im Laufe des nunmehr glücklich beendigten Krieges an den Militär-Operationen Theil genommen, oder es sei durch ihr Benehmen, es sei durch ihre Meinungen, ihre Anhänglichkeit für die eine oder die andere der beiden contrahirenden Mächte an den Tag gelegt haben. Demzufolge soll keines dieser Individuen weder in seiner Person, noch in seinem Vermögen wegen seines vergangenen Benehmens beunruhiget oder verfolgt werden, und jeder derselben soll das Eigenthum, welches er früher besaß, wieder erlangend, im friedlichen Genuß desselben unter dem Schutze der Geseze bleiben, oder ihm frei stehen, sich desselben in dem Zeitraume von achtzehn Monaten zu entledigen, um sich mit seiner Familie und seinen beweglichen Gütern in jedes Land, welches er wählen wird, zu begeben, ohne Verationen oder Hindernissen irgend einer Art ausgesetzt zu seyn.

Außerdem soll den respectiven Unterthanen, welche in den der hohen Pforte zurückgegebenen oder an den kaiserlich-russischen Hof abgetretenen Ländern ansäßig sind, dieselbe Frist von achtzehn Monaten, von Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Friedens-tractates an gerechnet, zugestanden werden, um, wenn sie es für gut finden, über ihr, es sei vor oder seit dem Kriege erworbenes Eigenthum zu verfügen, und mit ihren Kapitalien und beweglichen Gütern aus den Staaten der einen der contrahirenden Mächte in die der andern und gegenseitig zu ziehen.

Artikel XIV.

Sämmtliche Kriegsgefangenen, von welcher Nation, von welchem Stande oder Geschlecht sie seyn mögen, die sich in den beiden Reichen befinden, sollen sogleich nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Friedens-tractates ausgeliefert, und ohne das mindeste Lösegeld oder Bezahlung zurückgegeben werden. Ausgenommen sind die Christen, welche aus völlig freiem Willen die mahomedanische Religion in den Staaten der hohen Pforte, und die Mahomedaner, welche gleichfalls aus völlig freiem Willen die christliche Religion in den Staaten des russischen Reiches angenommen haben.

Auf gleiche Weise soll hinsichtlich der russischen Unterthanen verfahren werden, welche nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-tractates, auf irgend eine Weise in Gefangenschaft gerathen seyn, und sich in den Staaten der hohen Pforte befinden dürften. Der kaiserlich-russische Hof verspricht eben so gegen die Unterthanen der hohen Pforte zu verfahren.

Es soll keine Wiedererstattung der Summen verlangt werden, welche von den beiden hohen contrahirenden Theilen für den Unterhalt der Gefangenen verwendet worden sind. Jeder derselben wird sie mit Allem versehen, was ihnen zur Reise bis an die Gränze nöthig ist, wo sie von beiderseits ernannten Commissären werden ausgewechselt werden.

Artikel XV.

Sämmtliche Tractate, Conventionen und Stipulationen, welche zu verschiedenen Epochen zwischen dem kaiserlich-russischen Hofe und der hohen ottomannischen Pforte festgesetzt und abgeschlossen worden sind, werden mit Ausnahme der Artikel, die durch gegenwärtigen Friedens-tractat aufgehoben sind, in ihrer vollen Kraft und Gültigkeit bestätigt; und die beiden hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, selbe gewissenhaft und unverbrüchlich zu beobachten.

Artikel XVI.

Gegenwärtiger Friedens-tractat soll von den beiden hohen contrahirenden Höfen ratificirt werden, und die Auswechslung der Ratificationen unter ihren respectiven Bevollmächtigten in dem Zeitraume von sechs Wochen, oder früher, wenn es seyn kann, Statt finden.

Das gegenwärtige Friedens-Instrument, welches sechszehn Artikel enthält, und an welches durch Auswechslung der respectiven Ratificationen in der stipulirten Frist die letzte Hand gelegt werden wird, ist, kraft unserer Vollmachten, von uns unterzeichnet und besiegelt, und gegen ein anderes gleichlautendes, welches von den oben erwähnten Bevollmächtigten der hohen ottomannischen Pforte unterzeichnet, und mit ihren Siegeln versehen worden ist, ausgewechselt worden.

Geschehen zu Adriaanopel am 2. (14.) September 1829.

(Unterzeichnet auf dem den türkischen Bevollmächtigten übergebenen Original).

(L. S.) Der Graf Alexis Orloff.

(L. S.) Der Graf F. von Pahlen.

Bestätiget auf dem Original von dem Grafen Diebitsch-Sabalkansky, Oberbefehlshaber der zweiten Armee.